

- b) „Aufenthaltsstaat“ einen Staat, auf dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Organisation bzw. ihres Organs befindet oder die Sitzung ihres Organs einberufen wird;
- c) „Räumlichkeiten der Organisation“ ein beliebiges Gebäude oder den Teil eines Gebäudes, einschließlich des Dienstgeländes dieses Gebäudes oder des Teils eines Gebäudes, das von der Organisation mit dem Einverständnis des Aufenthaltsstaates genutzt wird;
- d) „Vertretungsorgan“ ein Organ der Organisation, das aus den Vertretern der Mitgliedsstaaten besteht;
- e) „Vertreter der Staaten“ die Vertreter der Mitgliedsstaaten in den Vertretungsorganen der Organisation, die Mitglieder der Delegationen, die von den Mitgliedsstaaten der Organisation, zu den Sitzungen dieser Organe entsandt werden, sowie Beobachter;
- f) „Amtspersonen“ die Mitarbeiter der Organisation, die auf Beschluß ihres Vertretungsorgans der Kategorie der Amtspersonen zugerechnet werden und im Personalverzeichnis aufgeführt sind, das von der Organisation den Sitzstaaten der Organisation und ihrer Organe sowie den anderen Mitgliedsstaaten der Organisation mitgeteilt wird;
- g) „Oberste Amtsperson der Organisation“ den Leiter des Verwaltungs- und Vollzugsorgans der Organisation, der von ihrem Vertretungsorgan, das entsprechend den Gründungsdokumenten der Organisation dazu befugt ist, berufen wurde;
- h) „Beobachter“ die Vertreter von, Nichtmitgliedsstaaten der Organisation, die auf Einladung der Organisation an den Sitzungen ihrer Organe sowie an den von der Organisation einberufenen Beratungen und Konferenzen teilnehmen.

Artikel II

Anwendungsbereich

Die vorliegende Konvention findet auf Organisationen Anwendung:

- a) in denen alle Mitglieder Teilnehmerstaaten der vorliegenden Konvention sind oder
- b) deren Mitgliedsstaaten einen Beschluß darüber fassen oder
- c) in deren Gründungsdokumenten die Anwendung der vorliegenden Konvention auf sie vorgesehen ist.

II. Die Organisation

Artikel III

Völkerrechtssubjektivität der Organisation

Bei der Anwendung der Bestimmungen des Artikels II werden die Teilnehmerstaaten berücksichtigen, daß gemäß der vorliegenden Konvention die in ihr vorgesehenen Privilegien und Immunitäten den Organisationen gewährt werden, die die sich insgesamt aus den Bestimmungen ihrer Gründungsdokumente ergebende Völkerrechtssubjektivität besitzen, und die in dieser Eigenschaft in Übereinstimmung mit den genannten Dokumenten und Beschlüssen ihrer bevollmächtigten Vertretungsorgane völkerrechtliche Verträge abschließen und internationale Beziehungen in dem Umfange unterhalten, der für die Verwirklichung ihrer Ziele und Funktionen notwendig ist.

Artikel IV

Innerstaatliche Rechtssubjektivität der Organisation

1. Die Organisation wird als juristische Person anerkannt.
2. Die Organisation genießt die Rechtsfähigkeit, die für die Ausübung der ihr übertragenen Funktionen erforderlich ist, und kann insbesondere:
 - a) Verträge abschließen;

- b) Vermögen erwerben und veräußern sowie mieten bzw. pachten;
- c) vor Gericht auftreten.

Artikel V

Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten, Archive und Dokumente

Die Räumlichkeiten der Organisation sowie die Archive und Dokumente der Organisation, einschließlich der Dienstkorrespondenz, sind, unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel VI

Immunität in bezug auf Gerichtsbarkeit

Das Vermögen und das Guthaben der Organisation genießen Immunität gegenüber jeglichen verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Maßnahmen, es sei denn, daß die Organisation selbst auf die Immunität verzichtet.

Artikel VII

Befreiung von Steuern und Abgaben

1. Die Organisation und die von ihr in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sind von allen zentralen und örtlichen direkten Steuern sowie sonstigen obligatorischen Zahlungen und Abgaben mit Steuercharakter, mit Ausnahme der Zahlungen für kommunale und sonstige ähnliche Dienstleistungen, befreit.
2. Die Organisation ist bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, die für den Dienstgebrauch bestimmt sind, von Zollgebühren und Beschränkungen befreit.

Artikel VIII

Befreiung von der Finanzkontrolle

Die Finanztätigkeit der Organisation unterliegt nicht der Kontrolle durch die zentralen oder örtlichen Staatsorgane des Sitzstaates.

Artikel IX

Vergünstigungen im Nachrichtenwesen

Die Organisation genießt auf dem Hoheitsgebiet jedes Mitgliedsstaates der Organisation hinsichtlich der Prioritäten, der Tarife und der Gebühren im Post-, Telegraf- und Telefonverkehr nicht weniger günstige Bedingungen, als sie in diesen Staaten diplomatischen Vertretungen gewährt werden.

Artikel X

Presseerzeugnisse

Unter Einhaltung der im Sitzstaat der Organisation geltenden Rechtsvorschriften ist die Organisation berechtigt, in Übereinstimmung mit ihren Zielen und Funktionen Presseerzeugnisse herauszugeben und zu verbreiten, deren Publikation in den Gründungsdokumenten der Organisation oder den Beschlüssen ihres bevollmächtigten Vertretungsorgans vorgesehen ist.

III. Vertreter der Staaten

Artikel XI

Privilegien und Immunitäten

1. Die Vertreter der Staaten genießen:
 - a) Immunität in bezug auf Inhaftierung oder Festnahme sowie in bezug auf Maßnahmen von Gerichts- und Verwaltungsorganen hinsichtlich aller Handlungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Vertreter begehen können;